

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1972	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 72	Neufassung des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz . . . . . GVBl. II 305-5	263

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gebührenverzeichnisses zum  
Hessischen Verwaltungskostengesetz\*)**

**Vom 24. Juli 1972**

Auf Grund des § 25 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) wird nachstehend die Anlage zu § 1 des Gesetzes in der vom 18. Juli 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 24. Juli 1972

Der Hessische Minister der Finanzen  
Reitz

\*) GVBl. II 305-5

Anlage  
zu § 22 HVwKostG

## I. Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Lfd.Nr.	Lfd. Nr.		
Abschriften . . . . .	1	Einzelhandelsgesetz,	
Abstempelung von Geschäftsbüchern . . . . .	34	s. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Akademische Grade, ausländische . . . . .	28	Eisenbahnen . . . . .	23
Aktenversendung . . . . .	1a	Elektrizitätsmeßgeräte, Prüfstellen . . . . .	24
Anerkennung von künstlerischen		Energiewirtschaft . . . . .	25
Veranstaltungen . . . . .	43	Entbindungsanstalten . . . . .	54
Anerkennung von Kurorten usw. . . . .	65	Enteignung . . . . .	26
Anlagen, gewerbliche . . . . .	2	s. a. Baulandenteignung . . . . .	13
Apotheken . . . . .	3	und Bergbauangelegenheiten	
Apotheker . . . . .	4	(Grundabtretungsbeschlüsse) . . . . .	17
Approbation . . . . .	4	Entlassungsurkunden . . . . .	57
Arbeitsschutz . . . . .	5	Erlaubniserteilungen,	
Arzneien . . . . .	40	s. Genehmigungen . . . . .	30
Ärzte,		s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
s. Approbation . . . . .	4	Erreger menschlicher Krankheiten	48
s. a. homöopathische Ärzte . . . . .	40	Fahrstühle . . . . .	6
Aufzüge . . . . .	6	Faustfeuerwaffen . . . . .	61
Ausfertigungen . . . . .	1	Feilbieten von Waren gelegentlich	
Auskünfte,		der Veranstaltung von Messen,	
s. Einwohnermeldewesen . . . . .	22	Ausstellungen . . . . .	62
s. a. Gewerberegister . . . . .	32	Fernleitungen,	
Ausländerangelegenheiten . . . . .	7	s. Flüssigkeiten, brennbare . . . . .	27
s. a. Reisegewerbe . . . . .	62	s. a. Wasserrecht . . . . .	63
Ausländische akademische Grade . . . . .	28	Feuerbestattung . . . . .	19
Ausländische Staatsdienste,		Film . . . . .	46
Genehmigung zum Eintritt . . . . .	57	Finanzierungshilfen an die gewerb-	
Ausnahmebewilligungen . . . . .	30	liche Wirtschaft . . . . .	67
Ausnahmegenehmigungen . . . . .	58	Fleischbeschau, Vertrieb bedingt	
Ausspielungen . . . . .	47	tauglichen oder minderwertigen	
Auswanderungsagenten . . . . .	8	Fleisches . . . . .	60
Ausweise . . . . .	16	Flüssigkeiten, brennbare . . . . .	27
Auszüge . . . . .	1	Fotokopien . . . . .	1
Azetylenanlagen . . . . .	9	s. a. Beglaubigungen . . . . .	16
Bäckereien . . . . .	10	Fremdenführer . . . . .	31
Bauaufsicht . . . . .	11	Führung ausländischer akademischer	
Baubefreiungen . . . . .	12	Grade . . . . .	28
Baulandenteignung nach dem Bun-		Gase, verdichtete, verflüssigte und	
desbaugesetz . . . . .	13	unter Druck gelöste . . . . .	29
Baustatik, Prüffingenieure für . . . . .	14	Gaststätten,	
Baustoffe, Bauarten . . . . .	15	s. gewerberechtliche Erlaubnisse . . . . .	31
Beglaubigungen (Urkunden,		s. a. Sperrstunde . . . . .	52
Bescheinigungen, Zeugnisse) . . . . .	16	Genehmigungen . . . . .	30
Begräbnisstätten . . . . .	19	s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Bergbahnen . . . . .	23	Genossenschaftswesen . . . . .	33
Bergbauangelegenheiten . . . . .	17	Gesangsvorträge . . . . .	31
Berufsausbildung . . . . .	37	Geschäftsbücher, Abstempelung . . . . .	34
Berufsausübung im Einzelhandel . . . . .	31	Getränkeschankanlagen . . . . .	30a
Berufsausübung, Vermessung . . . . .	18	Gewerbebetrieb, Wiederaufnahme	
Bescheinigungen . . . . .	16	nach Untersagung . . . . .	31
s. a. Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	57	Gewerbelegitimationskarten . . . . .	45
Bestellungen . . . . .	4	Gewerberechtliche Erlaubnisse . . . . .	31
Bestellungen . . . . .	18	Gewerberegister, Auskunft . . . . .	32
Bestattungswesen . . . . .	19	Gewerbliche Anlagen . . . . .	2
Betriebsleiter . . . . .	23	Gift . . . . .	35
Bewachungsgewerbe . . . . .	31	Glücksspiele . . . . .	47
Bildwerfer . . . . .	46	Handwerkswesen . . . . .	37
Bodenverkehrsüberwachung . . . . .	21	Hebammenwesen . . . . .	38
Butan, Vertrieb . . . . .	29	Heilpraktiker . . . . .	39
Dampfkesselanlagen . . . . .	2	Heimatschein . . . . .	57
Deklamatorische Vorträge . . . . .	31	Homöopathische Arzneien,	
Diätassistenten(innen) . . . . .	42	Selbstdispensieren . . . . .	40
Dienstmänner . . . . .	31	Homöopathische Ärzte . . . . .	40
Dispensieranstalten . . . . .	3	Hufbeschlagn . . . . .	60
Durchschriften . . . . .	1	Impfstoffe, Sera . . . . .	48
Einbürgerungsurkunde . . . . .	57	Innungen, Innungsverbände . . . . .	37
Ein- und Durchfuhrgenehmigungen . . . . .	60	Irrenanstalten . . . . .	54
Einwohnermeldewesen . . . . .	22		

	Lfd. Nr.		Lfd. Nr.
Juristische Personen	41	Säuglingspflegepersonal, -schulen	42
s. a. ausländische juristische Personen	7	Schädlingsbekämpfungsmittel	35
s. a. Bergbauangelegenheiten	17	Schankwirtschaft	31
Kadaverfleisch	60	Schaustellungen	31
Kalzium-Karbid	9	Schußwaffen	61
Kino	46	Sera	48
Konditoreien	10	Singspiele	31
Konzessionen,		Sperrstunde	52
s. Genehmigungen	30	Spielbanken	47
s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31	Spiele, Spielgeräte, Spielhallen	31
s. a. Bergbauangelegenheiten	17	Sprengstoffe	56
Krankenanstalten	54	s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Krankenpflegepersonal,		Staatliche Anerkennung von Krankenpflegepersonal u. ä.	42
Krankenpflegesschulen	42	Staatsangehörigkeitssachen	57
Künstlerische Veranstaltungen,		Stellvertreter für konzessionierte oder angestellte Personen	31
Anerkennung	43	Stiftungen	41
Kunstscheine	43	Strahlen, ionisierende	55a
Lebensmittelchemiker, Prüfungsweise	48	Straßenbahnen	23
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	44	Straßenbauangelegenheiten	58
Legalisation	16	Straßenwesen	58
Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten(innen)	42	Tankstellen	27
Leichen	19	Tanzerlaubnis	31
Lichtspiele	46	Tarife	23
Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken, Sammlungen	47	Theatralische Vorstellungen	31
Lustbarkeiten	62	Tierärzte,	
Massageschulen, Masseure	42	s. Approbation	4
Medizinalverwaltung	48	s. a. Prüfungsausweise	60
Medizinisch-technische Assistenten(innen)	42	Tierarzneimittel	60
Metalle, unedle	49	Tierkörperbeseitigung	60
Milchhandel, Molkereien	50	Tierzucht	103
Munition	61	Trichinenschauer	60
Niederdruckdampfkessel	2	Triebwerke	2
Obuslinien	23	Ursprungszeugnisse	60
Orderlagerscheine	51	Veranstaltungen, künstlerische	43
Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäft	31	Vereidigung	18
Pferdefleisch	60	Vereine	41
Pflanzenschutzmittel	35	Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten	31
Preisangelegenheiten	53	Vermessungsingenieure	59
Privatanschlußbahnen	23	Versammlungswesen	59a
Privatkranken- (Entbindungs-, Irren-)Anstalten	54	Versteigerergewerbe	31
Privatschulen	55	Vervielfältigungen	1
Propan, Vertrieb	29	Veterinärangelegenheiten	60
Prüfingenieure für Baustatik	14	Viehseuchenerreger, Verkehr mit	60
Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte	24	Waffen- und Munitionsangelegenheiten	61
Prüfungsausweise,		Wasserrecht	63
s. Medizinalverwaltung	48	Weine (Anerkennung)	104
s. a. Veterinärverwaltung	60	Weinkontrolle	44
Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen	55a	Wirtschaftsprüfer	64
Reisegewerbe	62	s. a. Bestellung im Genossenschaftswesen	33
Saatgutverkehr	102	Wohlfahrtspfleger(innen)	42
Sachverständige	18	Wohnungsauskünfte	22
Sammlungen	47	Wohnungsbau	66
Sanierungs- und Entwicklungsträger	68	Zahnärzte	4
		Zapfsäulen	27
		Zeugnisse	16
		Zündmittel,	
		s. Sprengstoffe	56
		s. a. Bergbauangelegenheiten	17

## II. Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<b>Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen</b>	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.	1,—
	b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.	
	c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde . . . . .	1,20
	d) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl . . . . . bei größerem Format als DIN B 4 . . . . . berechnet.	1,— 2,—
	e) Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 16) erhoben.	
1 a	<b>Aktenversendung</b>	
	Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenpauschbetrag von . . . . . je Sendung erhoben.	5,—
	Dies gilt nicht bei der Versendung von Akten	
	a) im Bußgeldverfahren an den Betroffenen, b) im Wege der Amtshilfe.	
2	<b>Anlagen, gewerbliche</b>	
	a) Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von gewerblichen Anlagen (§ 16 GewO) mit Einschluß der Baugenehmigung sowie Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen . . . . . mindestens . . . . .	0,2 v. H. der Errichtungskosten 100,—
	b) Genehmigung bzw. Erlaubnis von Veränderungen bezogen auf die Kosten der Veränderung . . . . . mindestens . . . . .	0,2 v. H. 50,—
	c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO) mindestens . . . . .	1/4 der Gebühren zu Buchst. a und b 10,—
	d) Kostenverteilung, Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	5,— bis 50,—
	e) Genehmigung von Ausnahmen von den Dampfkesselbestimmungen	30,— bis 600,—
	f) Zulassung von Niederdruckdampfkesseln	10,— bis 100,—
	g) Zulassung von Kesselsteingegen- und Kesselsteinlösemitteln . . . . .	10,— bis 100,—
	Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der Gebäude usw., soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz, mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Buchst. a, b und c zu erheben. Die vorstehenden Gebühren unter Buchst. a und c schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	<b>Apotheken</b>	
	a) Erlaubnis	
	1. zum Betrieb einer Apotheke . . . . .	100,— bis 1 000,—
	2. zum Betrieb einer Zweigapotheke . . . . .	100,—
	3. zum Betrieb einer Krankenhausapotheke . . . . .	100,— bis 1 000,—
	4. zum Betrieb einer Dispensieranstalt . . . . .	10,— bis 50,—
	b) Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke . . . . .	25,— bis 100,—
	c) Genehmigung zum Betrieb eines Nebengeschäftes . . . . .	25,— bis 200,—
	d) Abnahme einer Apotheke . . . . .	50,— bis 300,—
	e) Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird . . . . .	25,— bis 200,—
	f) Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Dispensieranstalt . . . . .	10,—
4	<b>Approbation (Bestallung) der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker</b>	
	a) Ausstellung der Approbations- (Bestallungs-)urkunde oder einer Ersatzurkunde . . . . .	15,—
	b) Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs für Ausländer . . . . .	15,—
5	<b>Arbeitsschutz</b>	
	a) Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften . . . . .	5,— bis 300,—
	b) Anerkennung von Arbeits- und Werkstoffen sowie der Bauart von Geräten, Einrichtungen usw. . . . .	10,— bis 200,—
	c) Anerkennung von Sachverständigen (Sachkundigen) für Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 24 GewO . . . . .	100,— bis 300,—
6	<b>Aufzüge</b>	
	a) Genehmigung von Ausnahmen von den Technischen Vorschriften zur Aufzugsverordnung . . . . .	10,— bis 300,—
	b) Bauartanerkennungen . . . . .	10,— bis 200,—
7	<b>Ausländerangelegenheiten</b>	
	Genehmigung für den Betrieb eines Gewerbes im Inland durch eine ausländische juristische Person gemäß § 12 Abs. 1 GewO . . . . .	5,— bis 1 000,—
8	<b>Auswanderungsagenten</b>	
	Genehmigung zum Gewerbebetrieb . . . . .	50,— bis 500,—
9	<b>Acetylenanlagen (gelöstes Acetylen, siehe Gase lfd. Nr. 29)</b>	
	a) Erteilung der Erlaubnis für eine Acetylenanlage	
	mindestens . . . . .	0,2 v. H. der Errichtungskosten 30,—
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Acetylenverordnung und des Anhangs zur Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) . . . . .	20,— bis 200,—
	c) Bauartzulassungen . . . . .	20,— bis 300,—
	d) Befugnisübertragung . . . . .	20,— bis 200,—
10	<b>Bäckereien</b>	
	Genehmigung von Ausnahmen auf Grund von Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien . . . . .	5,— bis 20,—
11	<b>Bauaufsicht</b>	
	<b>I. Grundgebühren</b>	
	1. Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme	
	a) von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf Bauwerke oder Räume besonderer Art und Nutzung beziehen, und von Kleingärten für je angefangene 1 000,— DM Rohbausumme . . . . . jedoch mindestens . . . . .	7,50 10,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) von Baumaßnahmen, die sich auf Bauwerke oder Räume besonderer Art und Nutzung, wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen sowie Mittel- und Großgaragen beziehen, für je angefangene 1 000,— DM der Rohbausumme . . . . .	12,50
	jedoch mindestens . . . . .	30,—
	c) für den Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen . . . . .	20,— bis 200,—
	d) für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lagerplätzen . . . . .	20,— bis 200,—
	2. Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Abnahme	
	a) von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen, sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen für je angefangene 1 000,— DM der Herstellungssumme . . . . .	15,—
	jedoch mindestens . . . . .	20,—
	b) von Anlagen der Außenwerbung für je angefangene 1 000,— DM Herstellungskosten . . . . .	10,—
	jedoch mindestens . . . . .	15,—
	3. a) Betriebsgenehmigung für je angefangene 1 000,— DM Herstellungssumme . . . . .	15,—
	jedoch mindestens . . . . .	30,—
	b) Betriebsabnahme . . . . .	5,— bis 100,—
	4. Baugenehmigung für Veränderungen in der Benutzungsart der Bauwerke, ihrer Räume und der Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind . . . . .	20,— bis 200,—
	5. Neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 für die Prüfung der statischen Berechnung, soweit sie von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommen wird,	
	a) von Baumaßnahmen geringeren Schwierigkeitsgrades, die nicht unter Buchst. b und c fallen . . . . .	0,4 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme
	b) von Baumaßnahmen mit statisch bestimmten Bauteilen, für die ein besonderer Stabilitätsnachweis (Knicken, Kippen, Beulen) erforderlich ist — bei einteiligen Stützen nur, wenn sie Bestandteil rahmen- oder bogenartiger Tragwerke sind — oder mit geschweißten, geleiteten oder verdübelten Konstruktionen oder mit Konstruktionen mit mehrteiligen Druckstäben, mit genieteten oder geschweißten Blechträgern oder mit Fachwerken (außer für Dächer bis zu 12 m Stützweite) oder mit statisch unbestimmten Bauteilen, wie durchlaufenden oder eingespannten Platten oder Trägern oder mit einstöckigen Rahmen unter beliebiger Belastung oder mit dreiseitig gelagerten Platten, ferner von freistehenden Schornsteinen bis zu 100 m Höhe, von Hochbauten mit vorgefertigten, geschoßhohen Wandplatten und großformatigen Deckenplatten oder von gleichwertigen anderen Fertigteilkonstruktionen, von Mauerwerksbauten mit 5 bis 11 Geschossen und von Gerippebauten mit 3 bis 11 Geschossen — je 1 Keller und 1 Dachgeschoß werden nicht angerechnet — sowie von sonstigen Baumaßnahmen entsprechenden Schwierigkeitsgrades . . . . .	0,6 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme
	c) von Baumaßnahmen mit statischen Berechnungen hohen Schwierigkeitsgrades, wie mit hochgradig statisch unbestimmten Systemen (z. B. Stockwerksrahmen) oder mit statisch unbestimmten Systemen unter beweglichen Lasten, soweit Einflußlinien auszuwerten sind, von schwingungsbeanspruchten Bauten, wenn eine Schwingungsberechnung notwendig ist (z. B. Maschinenfundamente), von Bauten, die unter der Wirkung dynamischer Lasten oder nach Theorie 2. Ordnung zu berechnen sind, von Bauten mit Schalentragwerken, Faltwerken, Spannbetontragwerken, Verbundtragwerken oder räumlichen Fachwerken, von größeren Behältern, von Hochbauten über 11 Geschossen — je 1 Keller und 1 Dachgeschoß werden nicht angerechnet — und von Bauten mit schwierigen Gründungen . . . . .	0,7 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Buchst. a bis c: Gehören zur statischen Berechnung Ausführungszeichnungen, so erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis c um die Hälfte. § 3 des Gesetzes findet auf die Gebühren nach Nr. 5 keine Anwendung.</p>	
	6. Typengenehmigung . . . . .	das 15-fache der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 5
	7. Prüfung einer Bauanzeige . . . . .	5,— bis 100,—
	<b>II. Sondergebühren</b>	
	1. Nachtragsbaugenehmigung für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen . . . . .	bis zur Höhe der Gebühr zu I
	2. Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlußabnahme der nach gewerberechtl. atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Baumaßnahmen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt . . . . .	die Hälfte der Gebühr zu I
	Die Gebührenerhebung nach I Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.	
	3. Jede gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermins . . . . .	die doppelte Mindestgebühr zu I
	4. Prüfung a) eines Vorentwurfes b) einer Voranfrage	} zur Erteilung eines Vorbescheides die Hälfte der Gebühr zu I 10,— bis 100,—
	Die Gebühr zu Buchst. a wird, wenn die Baumaßnahme im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfes durchgeführt wird, zur Hälfte auf die Gebühr zu I angerechnet.	
	5. Ausstellung eines Teilbaubescheides . . . . .	10,— bis 50,—
	Ein Teil der Gebühr für die Baugenehmigung kann schon bei Erteilung der Teilbaugenehmigung erhoben werden.	
	6. Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Betriebsgenehmigung . . . . .	1/5 der Gebühr zu I
	7. Ablehnung der Bearbeitung eines Bauantrages . . . . .	10,— bis 100,—
	8. Prüfung von Nachträgen wegen unzureichender oder fehlerhafter statischer Berechnungen . . . . .	1/5 bis 1/1 der Gebühr zu I Nr. 5
	jedoch mindestens . . . . .	30,—
	<b>III. Auslagen</b>	
	1. Ist die statische Berechnung von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu I Nr. 1, 2, 3 Buchst. a und Nr. 6 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben.	
	2. Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, Typengenehmigung oder Überwachung hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu I und II die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben.	
	3. Auslagen, die durch Dienstreisen zum Zwecke der Bauüberwachung entstehen, sind durch die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 und II Nr. 1 bis 3 abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermins.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<b>IV. Berechnung der Gebühren</b>	
	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (nach DIN 277) mit den statistisch für das Land ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten je cbm umbauten Raumes. Der Minister des Innern gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Staats-Anzeiger bekannt. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes vorzulegen.	
	<b>V. Ermäßigungen</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besteht das zu prüfende Bauwerk aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I Nr. 5 und II Nr. 8 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnittes auf die Hälfte zu ermäßigen. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in demselben Bauwerk gleichartig sind.</li> <li>2. Werden Bauwerke des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu I Nr. 1, 2, 5 und 7 und II Nr. 1, 6 und 8 für das zweite und jedes weitere Bauwerk auf die Hälfte.</li> <li>3. Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Bauscheines die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 auf die Hälfte ermäßigt.</li> <li>4. Die Gebühr nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a ermäßigt sich auf die Hälfte bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht.</li> <li>5. Für Bauwerke, für die eine Typgenehmigung erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 a auf die Hälfte; der Gebühr zu I Nr. 5 ist lediglich die Rohbausumme der Bauteile zugrunde zu legen, für die eine zusätzliche statische Berechnung erbracht ist.</li> </ol>	
12	<b>Baubefreiungen</b> Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes Ist der Nutzen, der dem Bauherrn durch die Befreiung entsteht, besonders groß, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . . .	20,— bis 3 000,— 20 000,—
13	<b>Baulandenteignung nach dem Bundesbaugesetz</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Enteignungsbeschuß (§§ 112, 113 Bundesbaugesetz) . . . . .</li> <li>2. Niederschrift über die Einigung (§ 110 Bundesbaugesetz) . . . . .</li> <li>3. Niederschrift über die Teileinigung (§ 111 Bundesbaugesetz) . . . . .</li> </ol> <p>Die Gebühr für die Teileinigung ist in doppelter Höhe auf die Gebühr nach Nr. 1 anzurechnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Bundesbaugesetz) . . . . .</li> <li>5. Ausführungsanordnung (§ 117 Bundesbaugesetz) . . . . .</li> </ol> <p>Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für Entschädigung oder Entgelt maßgebend. Im Falle einer Rückenteignung (§ 102 Bundesbaugesetz) ist der von der Rückenteignung Betroffene gebührenpflichtig; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 Bundesbaugesetz genannten Gründen veranlaßt wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.</p>	2 v. T. der festgesetzten Entschädigung 1 v. T. des vereinbarten Entgeltes 0,5 v. T. der festgesetzten Entschädigung 15,— bis 250,— 10,— bis 100,—
14	<b>Baustatik, Prüffingenieure für</b> Anerkennung als Prüffingenieur für Baustatik für eine Fachrichtung . . . . . für jede weitere Fachrichtung . . . . . Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsbeirates werden als bare Auslagen neben der Gebühr erhoben.	250,— 100,—



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	<b>Baustoffe und Bauarten</b>	
	a) allgemeine Zulassung von Baustoffen . . . . .	25,— bis 500,—
	b) allgemeine Zulassung von Bauarten . . . . .	75,— bis 1500,—
	c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu Buchst. a und b . . . . .	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühren
	mindestens bei Buchst. a . . . . .	10,—
	bei Buchst. b . . . . .	20,—
	d) Übertragung einer Zulassung, Genehmigung der Übertragung einer Zulassung oder von Teilen einer Zulassung . . . . .	75,— bis 250,—
	Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen.	
16	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen . . . . .	5,—
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite . . . . .	1,—
	c) Bescheinigungen aller Art . . . . .	1,— bis 50,—
	d) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Ursprungszeugnisse u. a.) . . . . .	1,— bis 20,—
	e) Bestätigung der Echtheit von deutschen Urkunden zum Zwecke der Legalisation . . . . .	10,— bis 30,—
	f) Für die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 und für die Prüfung gemäß Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation je . . . . .	5,—
	g) Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . .	10,— bis 150,—
	Gebührenfrei sind bei Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 JWG die Bestätigung der Echtheit zum Zwecke der Legalisation und die Ausstellung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie die Erteilung einer Auskunft nach Artikel 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens.	
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:	
	Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine, Unschädlichkeitszeugnisse, Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung.	
17	<b>Bergbauangelegenheiten</b>	
	a) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten . . . . .	2,— bis 150,—
	b) Berggewerkschaften	
	1. Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223 — nachstehend ABG —) . . . . .	15,— bis 150,—
	2. Bestätigung eines statutarischen Nachtrages (§ 94 Abs. 2 ABG) . . . . .	10,— bis 100,—
	3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, 235 e ABG) . . . . .	15,— bis 150,—
	4. Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235 a Abs. 2 ABG) . . . . .	150,—
	5. Aushangsbescheinigung über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 2, 4 ABG) . . . . .	5,—
	6. Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3 und 4 ABG) . . . . .	15,—
	7. Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde . . . . .	75,—
	8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 ABG) . . . . .	30,—
	9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG) . . . . .	75,—
	Zu Nr. 8 und 9:	
	Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211 c, 226 ABG).	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	c) Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen (Gesetz vom 23. Juni 1909, Preuß. Gesetzsamml. S. 619) Genehmigung zum Erwerb oder zum Betrieb von Bergwerkseigentum in den Fällen von §§ 1, 3 a. a. O. . . . .	$\frac{4}{10}$ v. H. des Wertes des Bergwerkseigentums 400,—
	mindestens . . . . .	
	d) Bergwerkseigentum	
	1. Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG) . . . . .	10,—
	2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch das Bergamt oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichtes (§§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 4, 19 a ABG) . . . . .	15,—
	3. Beschluß des Oberbergamtes über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG) . . . . . Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 ABG.	15,— bis 150,—
	4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschließlich der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 ABG) . . . . . Bei geringem Wert des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . .	1 250,— 125,—
	5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. ABG) . . . . .	30,— bis 150,—
	e) Betriebspläne und Erlaubnisse auf Grund bergbehördlicher Vorschriften	
	1. Prüfung und Zulassung des Betriebsplanes durch die Bergbehörde einschließlich Abnahme . . . . . Bei der erstmaligen Prüfung von Anlagen ist innerhalb des Gebührenrahmens als Gebühr $\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes der Anlagen zu erheben. Die Gebühr entfällt, soweit nach einer anderen Tarifstelle dieses Verzeichnisses oder nach einem anderen Gebührenverzeichnis eine besondere Gebühr zu erheben ist.	10,— bis 3 000,—
	2. Erteilung einer Erlaubnis auf Grund bergbehördlicher Vorschriften einschließlich Abnahme . . . . . höchstens . . . . .	$\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes der Anlage 3 000,—
	3. Bauartzulassung durch das Oberbergamt . . . . .	2,— bis 1 000,—
	f) Feldesteilung und dergleichen	
	Bestätigung der realen Teilung oder des Austausches von Feldesteilen einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-)urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG) . . . . . Bei geringem Wert der den Gegenstand der Teilung des Austausches bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . .	500,— 50,—
	g) Grundabtretung, bergrechtliche Grundabtretungsbeschlüsse (§ 144 ABG) . . . . . mindestens . . . . . Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfteilmalige Jahresbetrag der Entschädigung zugrunde zu legen.	$\frac{2}{10}$ v. H. der festgesetzten Entschädigung 50,—
	h) Hilfsbau Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG) . . . . . Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	25,— bis 250,—
	i) Konsolidation und dergleichen	
	1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs-urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG) . . . . . Bei geringem Wert der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . .	750,— 75,—
	2. Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelde (§ 219 ABG) . . . . .	150,—
	k) Markscheider	
	1. Konzession . . . . .	100,—
	2. Anerkennung der von einem anderen Land erteilten Markscheiderkonzession (Zweitkonzession) . . . . .	50,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>l) Mineralgewinnung, gemeinschaftliche Entscheidung des Oberbergamtes über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einem unter Buchst. d Nr. 3 fallenden Beschluß getroffen wird . . . . .</p>	100,—
	<p>m) Mutungsübersichtskarte, Gestattung der Einsicht (§ 20 Abs. 2 ABG) . . . . .</p>	2,—
	<p>n) Schadenersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamtes (§ 154 Abs. 2 ABG) . . . . .</p> <p>mindestens . . . . .</p> <p>Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.</p>	1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages 30,—
	<p>o) Schürffangelegenheiten</p> <p>1. Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß § 2 Abs. 1 ABG dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 ABG) . . . . .</p> <p>2. Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 ABG) . . . . .</p> <p>3. Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 21 ABG) . . . . .</p> <p>mindestens . . . . .</p>	75,— bis 750,— 30,— bis 300,— $\frac{1}{10}$ v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages 30,—
	<p>p) Seilfahrt (Bergverordnungen vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1029) und vom 15. Juni 1960 (StAnz. S. 798)</p> <p>1. Genehmigung von Hauptseilfahranlagen . . . . .</p> <p>2. Genehmigung von mittleren und kleineren Seilfahranlagen . . . . .</p> <p>3. Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt oder Seilfahranlagen . . . . .</p>	15,— bis 250,— 10,— bis 150,— die Hälfte der Gebühr zu Nr. 1
	<p>q) Explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör, siehe lfd. Nr. 56</p> <p>1. Aufnahme in die Liste der für den Bergbau geeigneten Sprengmittel (§ 1 der Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962 — GVBl. I S. 245 —) . . . . .</p> <p>2. Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengmittels zu Versuchszwecken (§ 5 Abs. 1 aaO) . . . . .</p> <p>3. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 2 aaO . . . . .</p>	10,— bis 500,— 5,— bis 75,— 10,— bis 500,—
	<p>r) Staatsvorbehalte</p> <p>Übertragung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien und Abschluß von Verträgen, durch die eine solche Übertragung erfolgt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 ABG, § 2 Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 — Preuß. Gesetzsamml. S. 404 —, § 2 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 — Preuß. Gesetzsamml. S. 463 —) . . . . .</p>	75,— bis 1 250,—
	<p>s) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 bis 217 ABG)</p> <p>Die Gebühren zu Buchst. d Nr. 1 bis 4 gelten entsprechend</p>	
	<p>t) Vermessung, Verlochsteinung</p> <p>Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch das Bergamt (§ 39 ABG) . . . . .</p>	25,—
	<p>u) Zulegung von Bergwerksfeldern</p> <p>Beschluß des Oberbergamtes gemäß § 7 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345) . . . . .</p> <p>mindestens . . . . .</p>	$\frac{2}{10}$ v. H. der festgesetzten Entschädigung 30,—
18	<b>Berufsausübung — Bestellung, Zulassung</b>	
	<p>a) Vermessungsingenieure</p> <p>1. Zulassung und Vereidigung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur . . . . .</p> <p>2. Bestellung eines Stellvertreters . . . . .</p>	100,— 50,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Sachverständige Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger . . . . .	50,— bis 700,—
	c) Sonstige Bestellungen, Zulassungen und/oder Vereidigungen, so- weit nicht anderweit geregelt . . . . .	20,— bis 200,—
19	<b>Bestattungswesen</b>	
	a) Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Friedhöfe . . . . .	100,— bis 1 000,—
	b) Erlaubnis zur Umbettung von Leichen . . . . .	5,— bis 25,—
	c) Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort	5,— bis 20,—
	d) Erlaubnis zur Feuerbestattung . . . . .	5,— bis 60,—
(20)	weggefallen	
21	<b>Bodenverkehrsüberwachung</b>	
	1. Bodenverkehrsgenehmigung innerhalb des räumlichen Geltungs- bereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbau- gesetzes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 1 Bundesbaugesetz) . . . . .	15,— bis 200,—
	2. Bodenverkehrsgenehmigung im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 Bundes- baugesetz) . . . . .	30,— bis 300,—
	3. Negativzeugnis (§ 23 Abs. 2 Bundesbaugesetz) . . . . .	3,— bis 50,—
22	<b>Einwohnermeldewesen</b>	
	a) Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Anfrage aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagwerken be- antwortet werden kann . . . . .	1,—
	b) Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Voraussetzungen zu Buchst. a	
	für die 1. bis 10. Person je . . . . .	1,—
	für jede weitere Person je . . . . .	0,40
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Er- mittlungen notwendig sind, auf . . . . .	1,50 bis 3,—
23	<b>Eisenbahnen (außer Bundesbahn), Bergbahnen, Straßenbahnen und Obuslinien</b>	
	a) Genehmigung oder Erlaubnis zur Herstellung und zum Betrieb so- wie zu wesentlichen Änderungen der Anlage	
	1. einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn)	
	2. einer Bergbahn	
	3. einer Straßenbahn	
	4. einer Obuslinie	
	für die ersten 2 Mill. DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung	$\frac{1}{10}$ v. H.
	oder Änderung der Anlage	$\frac{1}{20}$ v. H.
	für die weiteren 3 Mill. DM	$\frac{1}{40}$ v. H.
	für die weiteren 5 Mill. DM	$\frac{1}{80}$ v. H.
	für die weiteren Beträge	25,—
	in allen Fällen mindestens	das Doppelte der Gebühren
	5. einer Eisenbahn des nicht-öffentlichen Verkehrs . . . . .	15,—
	mindestens . . . . .	
	b) Feststellung des Planes von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs sowie Straßen- bahnen und Obussen . . . . .	20,— bis 500,—
	c) Verlängerung der Genehmigung oder Erlaubnis von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs, Bergbahnen sowie Straßenbahnen und Obuslinien . . . . .	20,— bis 500,—
	d) Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Verlängerung bestehender Anlagen . . . . .	20,— bis 500,—
	e) Bestellung eines Betriebsleiters im Sinne des § 12 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127)	20,—
	f) Genehmigung von Tarifen von § 14 EBG . . . . .	20,— bis 100,—
	g) Zulassung einer Ausnahme nach § 2 des Eisenbahnkreuzungsge- setzes vom 21. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 337) . . . . .	200,— bis 1 000,—



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	c) Erlaubnis für Änderungen . . . . .	1/2 der Gebühren zu Buchst. a und b
	mindestens . . . . .	20,—
	d) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO)	1/4 der Gebühren zu Buchst. a und b
	mindestens . . . . .	10,—
	e) Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über Anforderungen an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten (TVbF) . . . . .	30,— bis 300,—
	f) Bauartanerkennungen . . . . .	10,— bis 200,—
<b>28</b>	<b>Führung ausländischer akademischer Grade</b> Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades . . . . .	50,— bis 100,—
<b>29</b>	<b>Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste</b>	
	a) Erteilung der Erlaubnis einer Füllanlage . . . . .	0,2 v. H. der Errichtungskosten
	mindestens . . . . .	30,—
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Druckgasverordnung und des Anhangs zur Druckgasverordnung . . . . .	20,— bis 200,—
	c) Erlaubnis von Veränderungen . . . . .	1/2 der Gebühren zu Buchst. a
	mindestens . . . . .	20,—
	d) Bauartzulassungen . . . . .	20,— bis 600,—
<b>30</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	a) bei den unteren Behörden . . . . .	2,— bis 500,—
	b) bei den Mittelbehörden . . . . .	2,— bis 1000,—
	c) bei den obersten Landesbehörden . . . . .	2,— bis 5000,—
<b>30a</b>	<b>Getränkeschankanlagen</b>	
	a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage	
	1. für eine bis drei Leitungen . . . . .	15,— bis 50,—
	2. für jede weitere Leitung . . . . .	5,— bis 10,—
	b) Erteilung einer Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage . . . . .	5,— bis 25,—
	c) Zulassung von Schankanlageteilen, Getränkeautomaten und Reinigungsmitteln . . . . .	10,— bis 100,—
	d) Ausnahmen von der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BANz. Nr. 56 S. 1) und des Anhangs zu dieser Verordnung . . . . .	20,— bis 50,—
	e) Neu(Zweit)-Ausfertigung eines Betriebsbuches . . . . .	10,— bis 20,—
<b>31</b>	<b>Gewerberechtliche Erlaubnisse in folgenden Angelegenheiten</b>	
	a) zum Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 GewO) . . . . .	6,— bis 300,—
	b) 1. zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 des Gaststättengesetzes — GastG — vom 5. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298 —) . . . . .	10,— bis 3 000,—
	2. Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 2 GastG) . . . . .	10,— bis 100,—
	3. Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 8 GastG) . . . . .	1/4 der Gebühr unter Nr. 1
	4. Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) . . . . .	die Hälfte der Gebühren unter Nr. 1 und 3
	mindestens jedoch . . . . .	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5. vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG) . . . . .	die Gebühren unter Nr. 1, 3 und 4
	mindestens jedoch . . . . .	1,50
	höchstens . . . . .	200,—
	6. Gestattung (§ 12 GastG) . . . . .	1,— bis 300,—
	7. Erlaubnis gemäß Nr. 1, 3 bis 6 bei Gaststättenbetrieben von besonders bedeutendem Umfang . . . . .	bis zum Doppelten der Gebühren unter Nr. 1, 3 bis 6
	c) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33 a GewO) . . . . .	25,— bis 2000,—
	für einmalige Vorführungen solcher Art . . . . .	6,50 bis 250,—
	d) zur Aufstellung eines mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet (§ 33 d Abs. 1 GewO);	
	1. für die Dauer bis zu 6 Monaten . . . . .	10,— bis 15,—
	2. für die Dauer bis zu 1 Jahr . . . . .	15,— bis 20,—
	3. für die Dauer von mehr als 1 Jahr . . . . .	20,— bis 50,—
	e) zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) . . . . .	10,— bis 500,—
	Zu Buchst. c bis e: In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung . . . . .	kann die Gebühr bis auf 2,— ermäßigt werden.
	f) zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO) . . . . .	100,— bis 2000,—
	g) 1. zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO) . . . . .	25,— bis 700,—
	2. Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 58 —) . . . . .	5,— bis 30,—
	3. Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 Halbsatz 2 aaO) . . . . .	5,— bis 30,—
	h) zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO) . . . . .	25,— bis 700,—
	i) 1. zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO) . . . . .	50,— bis 500,—
	2. zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO) . . . . .	70,— bis 700,—
	3. öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO) . . . . .	20,— bis 200,—
	4. Verkürzung der Frist für die Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) vom 12. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 43) . . . . .	5,— bis 30,—
	5. Zulassung von Ausnahmen	
	a) von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV) . . . . .	5,— bis 50,—
	b) von dem Verbot, an Sonn- und Feiertagen Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV) . . . . .	5,— bis 100,—
	c) von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV) . . . . .	10,— bis 200,—
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV) . . . . .	10,— bis 200,—
	6. Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 Satz 3 VerstV) . . . . .	5,— bis 50,—
	k) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO) . . . . .	15,— bis 150,—
	l) zum Betrieb der unter § 37 GewO fallenden Gewerbe (Fremdenführer, Dienstmänner usw.) . . . . .	1,— bis 100,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	m) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO) . . . . .	4,— bis 60,—
	n) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33 c GewO) . . . . . zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis) . . . . .	50,— bis 500,— 5,— bis 50,—
	o) zur Berufsausübung im Einzelhandel (§ 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel) . . . . .	10,— bis 300,—
<b>32</b>	<b>Gewerberegister, Auskunft</b>	
	a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann . . . . .	1,—
	b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraus- setzungen zu Buchst. a für die 1. bis 10. Person je . . . . .	1,—
	für jede weitere Person je . . . . .	0,40
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf . . . . .	1,50 bis 3,—
<b>33</b>	<b>Genossenschaftswesen</b>	
	a) Verleihung des Prüfungsrechts an Genossenschaftsverbände . . . . .	150,— bis 200,—
	b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers im Genossenschaftswesen . . . . .	100,—
<b>34</b>	<b>Geschäftsbücher</b>	
	Abstempelung von Geschäftsbüchern . . . . .	3,— bis 10,—
<b>35</b>	<b>Gift</b>	
	a) Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift . . . . .	1,— bis 5,—
	b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlings- bekämpfung . . . . .	30,—
	c) Genehmigung zur Verwendung von Phosphorwasserstoff entwik- kelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung . . . . .	1,— bis 3,—
	d) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme von Angestellten gewerb- licher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen . . . . .	4,—
	e) Genehmigung zum Handel mit Gift . . . . .	15,— bis 60,—
	f) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln . . . . .	15,— bis 60,—
	g) Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln . . . . .	1,— bis 5,—
<b>(36)</b>	<b>weggefallen</b>	
<b>37</b>	<b>Handwerkswesen</b>	
	a) Ausübung eines Handwerks Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 HandwO) . . . . .	10,— bis 150,—
	b) Berufsausbildung 1. Erteilung und Verlängerung der Ausbildungsbefugnis . . . . .	10,— bis 100,—
	2. Gleichstellung von Zeugnissen (§ 44 HandwO) . . . . .	20,— bis 50,—
	c) Organisation des Handwerks 1. Handwerksinnungen Genehmigung von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen	30,— bis 100,—
	2. Innungsverbände a) Genehmigung der Satzung des Landesinnungsverbandes . . . . .	50,— bis 100,—
	b) Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Lan- desinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 HandwO) . . . . .	30,— bis 50,—
	Zu Buchst. a bis c: Sonstige Genehmigungen und die übrigen Amtshandlungen der Ver- waltungsbehörden sind gebührenfrei mit Ausnahme des Bußgeldbe- scheides nach der HandwO.	
<b>38</b>	<b>Hebammenwesen</b>	
	a) Anerkennung als Hebamme . . . . .	4,—
	b) Erlaubnis zur Niederlassung als Hebamme . . . . .	4,—



Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr DM
39	<b>Heilpraktiker</b> Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	100,—
40	<b>Homöopathische Ärzte</b> Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien . . . . .	4,—
41	<b>Juristische Personen</b> a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins . . . . . b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung . . . . . c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person . . . . . d) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen In den Fällen Buchst. b bis d tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung oder die Zuwendung ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.	5,— bis 150,— 5,— bis 60,— 5,— bis 60,— 5,—
42	<b>Kranken- und Säuglingspflegepersonal, Krankengymnasten(innen) und Masseure(innen), medizinisch-technische und Diätassistenten(innen), Wohlfahrtspfleger(innen)</b> a) Erteilung der staatlichen Anerkennung . . . . . b) Anerkennung von Kranken- und Säuglingspflegesschulen, Krankengymnastik- und Massageschulen, Diätassistenten(innen)schulen und Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten(innen) . . . . .	4,— 15,— bis 150,—
43	<b>Kunstscheine und Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen</b> a) für erstmalige Ausstellung eines Kunstscheines (Gültigkeitsdauer ein Jahr) 1. Einzelperson . . . . . 2. Ensemble . . . . . b) für Verlängerung auf weitere drei Jahre 1. Einzelperson . . . . . 2. Ensemble . . . . . c) Anerkennung einer Veranstaltung nach den Bestimmungen der Vergütungssteuergesetzgebung 1. innerhalb des Gebietes einer Gemeinde . . . . . 2. in mehreren Gemeinden sowie für alle Puppenspiele . . . . .	30,— 75,— 15,— 35,— 5,— bis 100,— 10,— bis 150,—
44	<b>Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle</b> a) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 . . . . . b) Genehmigungen auf Grund des Weingesetzes . . . . . c) Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr sowie zum Vorrätighalten und In-den-Verkehr-Bringen von Ersatzgewürzen . . . . . d) Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz . . . . . e) Genehmigung von Süßstoffpackungen . . . . . f) Prüfung einer Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel . . . . . g) Herkunftsbescheinigungen für Weine, die zur Ausfuhr bestimmt sind h) Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen und Anmeldungen auf Grund lebensmittel-(wein-)rechtlicher Vorschriften . . . . . i) schriftliche Belehrung über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel-, wein- oder handelsklassenrechtlicher Vorschriften . . . . . k) amtliche schriftliche Auskünfte öffentlicher chemischer Untersuchungämter . . . . .	10,— bis 50,— 20,— bis 50,— 10,— 20,— 10,— 20,— 5,— bis 50,— 5,— bis 50,— 20,— bis 50,— 10,— bis 50,—
45	<b>Gewerbelegitimationskarten (§ 55 b Abs. 2 GewO) . . . . .</b>	4,— bis 15,—
46	<b>Lichtspiele</b> a) Betriebserlaubnis zur Anlage und Einrichtung eines Lichtspieltheaters . . . . .	30,— bis 100,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen für jedes Kind (§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 665 —) . . . . .</li> <li>c) Prüfung von Bildwerfern einschließlich ihren Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen . . . . .</li> </ul>	<p>5,— bis 30,—</p> <p>50,— bis 750,—</p>
<b>47</b>	<b>Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken, Sammlungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie) für je angefangene 1 000,— DM des Spielkapitals . . . . .</li> </ul> <p>mindestens . . . . .</p> <p>Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils.</p> <p>Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes findet keine Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen . . . . .</li> <li>c) Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank, Genehmigung der Ausübung der Erlaubnis durch Dritte, Genehmigung von Rechtsgeschäften, die auf Grund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen . . . . .</li> <li>d) Genehmigung öffentlicher Sammlungen . . . . .</li> </ul> <p>Für Sammlungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.</p>	<p>1,—</p> <p>5,—</p> <p>3,— bis 200,—</p> <p>100,— bis 10 000,—</p> <p>5,— bis 200,—</p>
<b>48</b>	<b>Medizinalverwaltung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfungsausweise <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopatischer Arzneien . . . . .</li> <li>2. Prüfungsausweise der Lebensmittelchemiker . . . . .</li> <li>3. Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung . . . . .</li> </ul> </li> <li>b) Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern; Erlaubniserteilung</li> <li>c) Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Sera, Impfstoffen, Blut- und Serumkonserven und chirurgischem Nahtmaterial . . . . .</li> <li>d) Nachbesichtigung eines der Überwachung nach § 40 Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) unterliegenden Betriebes, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird . . . . .</li> <li>e) Erlaubnis zum Aufbewahren, Feilhalten oder Verkauf von Impfstoffen, Sera . . . . .</li> <li>f) Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches (§ 64 Arzneimittelgesetz) . . . . .</li> </ul>	<p>15,—</p> <p>15,—</p> <p>15,—</p> <p>15,— bis 150,—</p> <p>50,— bis 2 000,—</p> <p>25,— bis 200,—</p> <p>25,— bis 250,—</p> <p>10,— bis 100,—</p>
<b>49</b>	<b>Metalle</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlaubnis gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) <ul style="list-style-type: none"> <li>1. für den Kleinhandel . . . . .</li> <li>2. für den Großhandel . . . . .</li> </ul> </li> <li>b) Ausdehnung der Erlaubnis für den Kleinhandel auf einen anderen Bezirk (§ 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz aaO, § 2 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 3. August 1960 (GVBl. S. 161) ) . . . . .</li> <li>c) Bescheinigung gemäß § 11 aaO . . . . .</li> </ul>	<p>5,— bis 100,—</p> <p>25,— bis 300,—</p> <p>2,— bis 20,—</p> <p>300,— bis 500,—</p>
<b>(49 a)</b>	<b>weggefallen</b>	
<b>50</b>	<b>Milchhandel</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch (§ 14 Milchgesetz)</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dergleichen	50,— bis 500,—
	2. für eine Molkereiniederlage oder Zweigstelle innerhalb des Zulassungsbezirks des Hauptunternehmens . . . . .	10,— bis 100,—
	außerhalb desselben . . . . .	15,— bis 150,—
	bei mehr als zwei Niederlagen im Zulassungsbezirk für die dritte und jede weitere Niederlage . . . . .	1/4 der Gebühren
	3. für Milchgroßhändler . . . . .	20,— bis 200,—
	4. für Milchkleinhändler . . . . .	15,— bis 50,—
	5. für sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine . . . . .	15,— bis 50,—
	b) Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unter- nehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter (§ 15 Milchgesetz) . . . . .	15,— bis 50,—
	c) widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaub- nis (§ 16 Milchgesetz) . . . . .	5,— bis 20,—
	Diese Gebühr wird auf die Gebühr für die endgültige Zulassung angerechnet.	
	d) Erlaubnis für landwirtschaftliche Betriebe zur Abgabe von Milch, die nicht Vorzugsmilch ist, unmittelbar an den Verbraucher außer- halb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 17 Milchgesetz) . . .	15,— bis 50,—
	e) Handel des Erzeugers mit Vorzugsmilch (§ 47 Preuß. DVO zum Milchgesetz vom 16. Dezember 1931 — Preuß. Gesetzsaml. S. 259; § 27 DVO zum Milchgesetz vom 23. Dezember 1931 — Hess. Reg.Bl. S. 233) . . . . .	15,— bis 50,—
51	<b>Orderlagerscheine</b> Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	50,— bis 500,—
52	<b>Sperrzeit</b> Sperrzeit im Sinne der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96) a) Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirt- schaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO), je nach Dauer der Maßnahme sowie Art und Umfang des Betriebes b) Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirt- schaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO), je nach Dauer der Maßnahme sowie Art und Umfang des Betriebes Gebührenfrei sind: 1. Die Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3 SperrzeitVO), 2. die Vorverlegung des Beginns und das Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO).	10,— bis 2 000,— 30,— bis 3 000,—
53	<b>Preisangelegenheiten</b> In Preisangelegenheiten werden die Gebühren erhoben, die der Kosten- ordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 333) in Verbindung mit den Vorschriften des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 16 vom 13. Februar 1941 über die Anwendung der Kostenordnung (Mitteilungsblatt des RfPr. 1941 S. 37) und den Erläuterungen zu § 8 der Kostenordnung (Erlaß des RfPr. vom 25. März 1941 — Mitteilungsblatt des RfPr. 1941 S. 80) entsprechen.	
54	<b>Privat-Kranken-(Entbindungs-, Irren-)Anstalten</b> a) Erteilung einer Genehmigung nach § 30 GewO . . . . . b) Änderung in der erteilten Genehmigung (Erweiterung usw.) . . . c) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 GewO) . . . . . mindestens . . . . .	30,— bis 600,— 15,— bis 600,— 1/4 der Gebühr zu Buchst. a 15,—
55	<b>Privatschulen</b> Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule . . . . .	25,— bis 200,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
55 a	<b>Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen</b>	
	a) Genehmigung zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen . . . . .	5,— bis 1 000,—
	b) Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen . . . . .	5,— bis 1 000,—
	c) Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe . . . . .	5,— bis 500,—
	d) Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen	30,— bis 300,—
	e) Ausnahmen und Befreiungen nach dem Atomgesetz und darauf gestützter Rechtsvorschriften . . . . .	5,— bis 100,—
	f) Zulassung höherer Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser und Abwasser . . . . .	100,— bis 1 000,—
56	<b>Sprengstoffe</b> (siehe auch lfd. Nr. 17 Bergbauangelegenheiten)	
	<b>I. Bundesrechtliche Sprengstoffvorschriften</b>	
	a) Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zu deren Beförderung (§ 6 Sprengstoffgesetz) sowie zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 Sprengstoffgesetz). Der Berechnung der Gebühren wird der Umfang des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie der Beförderung und Einfuhr dieser Stoffe, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt. Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge . . . . . mindestens . . . . . für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t . . . . . für die 500 t übersteigende Menge bis 1 000 t . . . . . für die 1 000 t übersteigende Menge . . . . . höchstens . . . . .	10,—/t 100,— 2,50/t 0,50/t 0,10/t 3 000,—
	b) Nachtrag zu einer Erlaubnis nach Buchst. a . . . . .	10,— bis 100,—
	c) Fristverlängerung einer Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 Sprengstoffgesetz)	1/4 der Gebühren zu Buchst. a
	d) Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis (§ 10 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 3 Sprengstoffgesetz) . . . . .	50,—
	e) Befähigungsschein (§ 17 Sprengstoffgesetz) . . . . .	30,—
	f) Entziehung eines Befähigungsscheines (§ 17 Abs. 4 Sprengstoffgesetz) . . . . .	10,—
	g) Ausstellung neuer Erlaubnisse und Befähigungsscheine an Stelle von verlorenen . . . . .	25,—
	h) Prüfung zum Nachweis der Fachkunde vor der zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 1 Sprengstoffgesetz) . . . . .	10,— je Person
	i) Prüfung zum Nachweis der Fachkunde im Rahmen von Lehrgängen (§ 8 Abs. 2 Sprengstoffgesetz) . . . . .	10,— je Person
	k) Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 50 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz) . . . . .	5,— je Person
	l) Anerkennung von Lehrgängen (§ 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz) Grundlehrgang . . . . . Sonderlehrgang . . . . . Wiederholungslehrgang . . . . .	200,— 100,— 50,—
	m) Widerruf der Anerkennung von Lehrgängen (§ 49 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz) . . . . .	25,—
	n) Ausnahmen von den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen . . . . .	50,— bis 500,—
	<b>II. Landesrechtliche Sprengstoffvorschriften</b>	
	a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein)	
	1. zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen	15,— bis 50,—
	2. zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland . . . . .	150,— bis 600,—
	b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen . . . . .	25,—
	c) Bescheinigung über die Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Sprengstofferlaubnisscheines . . . . .	5,—
	d) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern	
	1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage . . . . .	15,— bis 150,—
	2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke . . . . .	50,—
	e) Genehmigung von Ausnahmen	
	1. von den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung) . . . . .	50,— bis 500,—
	2. von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) . . . . .	50,— bis 500,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
57	<b>Staatsangehörigkeitssachen</b>		
	a) Einbürgerungsurkunde . . . . .	50,— bis 3 000,—	
	b) Entlassungsurkunde . . . . .	50,—	
	c) Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis . . . . .	5,— bis 10,—	
	d) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit . . . . .	10,— bis 125,—	
	e) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste . . . . .	10,— bis 125,—	
	f) Bescheinigung über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit . . . . .	10,— bis 125,—	
(57 a)	weggefallen		
58	<b>Straßenwesen</b>		
	I. (weggefallen)		
	II. (weggefallen)		
	III. (weggefallen)		
	<b>IV. Straßenbauangelegenheiten</b>		
	a) Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis		
	1. für Zufahrten zu öffentlichen Straßen . . . . .	5,— bis 200,—	
	2. in sonstigen Fällen . . . . .	5,— bis 100,—	
	b) Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu Bauvorhaben an öffentlichen Straßen . . . . .	10,— bis 500,—	
	c) Genehmigung von gewerblichen Betrieben an Bundesautobahnen durch die Straßenbaubehörde . . . . .	75,— bis 1500,—	
59	<b>Vermisstenanzeige</b>		
	Polizeiliche Erörterungen und Ermittlungen, die auf eine Vermisstenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermissten oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermissten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind . . . . .	3,— bis 75,—	
59 a	<b>Versammlungswesen</b>		
	1. Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 684 —, zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 593 —) . . . . .	5,— bis 200,—	
	2. Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz . . . . .	3,— bis 50,—	
60	<b>Veterinärangelegenheiten</b>		
	<b>I. Viehseuchengesetz (VG) vom 26. Juni 1909 in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158)</b>		
	a) Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 VG)		
	1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen		
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere bzw. nach dem Gewicht der Teile, Gegenstände und Erzeugnisse, und zwar sind festzusetzen:		
	1. Einhufer, Rinder und andere Großtiere	bis zu 100 Tieren je 1,— DM weitere . . . . . je 0,50 DM	Mindestgebühr 15,—
	2. Schweine, Wildschweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Rehe, Gazellen, Antilopen, Muffelwild	bis zu 100 Tieren je 0,50 DM weitere . . . . . je 0,25 DM	10,—
	3. Affen	bis zu 100 Tieren je 0,50 DM weitere . . . . . je 0,10 DM	10,—
	4. Edelpelztiere, Kaninchen und ähnliche Kleintiere	je Tier . . . . . 0,20 DM	5,—
	5. Geflügel	bis zu 1 000 Tieren je 0,05 DM weitere . . . . . je 0,01 DM	5,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		Mindestgebühr
6.	Eintagskücken bis zu 1 000 Tieren je 0,02 DM weitere . . . . . je 0,01 DM	5,—
7.	Reisebrieftauben zum Auflassen bis zu 10 000 Tieren 10,— DM bis zu 100 000 Tieren 20,— DM über 100 000 Tieren 30,— DM	
8.	Wellensittiche je Tier . . . . .	0,15 DM 5,—
9.	Papageien und Großsittiche je Tier . . . . .	0,25 DM 5,—
10.	Fleisch je 1 kg . . . . .	0,01 DM 10,—
11.	Erlegtes Wild und Geflügel	
	a) Hirsche, Rehe, Wildschweine je 1 kg . . . . .	0,01 DM 10,—
	b) Hasen und Kaninchen je 1 kg . . . . .	0,01 DM 10,—
	c) Wildgeflügel bis zu 100 Stück . . . je 0,02 DM weitere . . . . . je 0,01 DM	10,—
12.	Därme je 1 kg . . . . .	0,01 DM 5,—
13.	Häute und Felle von Großtieren je Stück . . . . .	0,05 DM 5,—
14.	Kalbfelle, Schweine- häute und Klein- tierfelle je Stück . . . . .	0,01 DM 5,—
15.	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile je 10 kg . . . . .	0,01 DM 5,—
16.	Getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle je 10 kg . . . . .	0,01 DM 5,—
17.	Wolle, Haare und Borsten je 1 kg . . . . .	0,01 DM 10,—
18.	Federn und Federteile je 1 kg . . . . .	0,01 DM 25,—
19.	Futtermittel tierischer Herkunft je 10 kg . . . . .	0,01 DM 5,—
20.	Tierischer Dünger, Rauhfutter und Stroh je 50 kg . . . . .	0,01 DM 5,—
21.	Jahresgenehmigung zur Einfuhr von Wolle, Haaren, Bor- sten, Federn, Knochen usw. in bestimmte Betriebe	25,—
22.	Sonstige Ausnahme- genehmigungen (bei Tierseuchenerregern 5,— DM)	5,—
	Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- oder Durchfuhr- genehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen: a) Rinder = 150 kg b) Kälber = 30 kg c) Schafe = 15 kg d) Schweine = 75 kg	
	2. Sonstige Ausnahmegenehmigungen . . . . .	4,— bis 70,—
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 VG beizu- bringen sind.	
	b) Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 VG, §§ 3 bis 93 der Aus- führungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BAVG) vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) in Verbindung mit der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zu- gleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage —) und des Hessischen Ausführ- ungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) und dessen Ausführungsbestimmungen	
	1. Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, so- weit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind . . . Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide.	1,50 bis 15,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Nr. 3 VG . . . . . Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstsatzes festzusetzen:	1,— bis 6,—
	bei Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Stück . . . . .	0,40
	bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweine je Stück . . . . .	0,15
	bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück . . . . .	0,05
	3. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 VG, § 77 BAVG) Erlaubniserteilungen . . . . .	15,— bis 120,—
	4. Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Nr. 17 VG, § 78 BAVG) Erlaubniserteilungen . . . . .	25,— bis 250,—
	5. Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln . . . . .	50,—
	c) Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 VG, §§ 94 bis 315 BAVG Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.	
	<b>II. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch auf Grund der Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187)</b>	
	1. Im eigenen Wirtschaftsbetrieb . . . . .	1,50 bis 25,—
	2. Außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes . . . . .	4,— bis 60,—
	<b>III. Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940</b> (Reichsgesetzbl. I S. 1463)	
	a) Befähigungszeugnis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer . . . . .	4,—
	b) Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches . . . . .	4,— bis 25,—
	c) Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte . . . . .	4,— bis 25,—
	<b>IV. Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547)</b>	
	a) für die Abnahme zum Zwecke der Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes und eines außerhalb eines Schlachtbetriebes oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch . . . . .	10,— bis 50,—
	b) für die Zulassung eines Betriebes nach Buchst. a . . . . .	50,— bis 100,—
	c) für die Überwachung eines Betriebes nach Buchst. a monatlich . . . . .	30,— bis 100,—
	d) für die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen je angefangene 100 kg . . . . .	1,—
	mindestens . . . . .	10,—
	höchstens . . . . .	30,—
	<b>V. Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940</b> (Reichsgesetzbl. I 1941 S. 3)	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung . . . . .	4,— bis 15,—
	b) Prüfungszeugnis . . . . .	4,—
	<b>VI. Prüfungsausweise</b>	
	a) Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene tierärztliche Prüfung . . . . .	15,—
	b) Befähigungszeugnisse für die Anstellung als Veterinärbeamter . . . . .	15,—
61	<b>Waffen- und Munitionsangelegenheiten</b>	
	a) Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen und/oder Munition (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswaffengesetzes — BWaffG —) . . . . .	20,— bis 1 500,—
	b) Erlaubnis zum Handeln mit Schußwaffen und/oder Munition (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BWaffG) . . . . .	10,— bis 1 000,—
	c) Waffenerwerbscheine . . . . .	15,—
	d) Waffenscheine . . . . .	15,—
	e) Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen oder Munition (§ 11 Abs. 1 BWaffG) . . . . .	10,— bis 500,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	f) Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 9 Abs. 1 BWaffG) . . . . .	1/4 der Gebühren unter Buchst. a und b
	g) Zulassung von Ausnahmen	
	1. von den Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten nach § 18 Abs. 4 BWaffG . . . . .	10,— bis 1 000,—
	2. von weiteren Handelsverboten (§ 19 Abs. 3 BWaffG) . . . . .	10,— bis 200,—
	3. von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 26 Abs. 5 BWaffG . . . . .	10,— bis 500,—
	4. von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 27 Abs. 4 BWaffG . . . . .	10,— bis 500,—
	5. hinsichtlich der Zulassung von Munition nach § 30 Abs. 3 BWaffG . . . . .	10,— bis 500,—
	h) Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz (DVBWaffG) . . . . .	10,— bis 200,—
	i) Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DVBWaffG . . . . .	10,— bis 200,—
62	<b>Reisegewerbe</b>	
	a) Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d, 60 GewO) . . . . .	4,— bis 100,—
	b) gemeinsame Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) . . . . . jedoch höchstens 25,— DM für jeden Gewerbetreibenden	7,— bis 150,—
	c) Verlängerung der Geltungsdauer der Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO) . . . . .	4,— bis 100,—
	d) Ausdehnung des Geltungsbereiches der Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 871 —) . . . . .	2,— bis 10,—
	e) Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 Abs. 1 GewO) für jede Person . . . . .	2,— bis 6,—
	f) Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände) . . . . .	2,— bis 6,—
	g) Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO) . . . . .	2,— bis 70,—
	h) Zulassung von Ausnahmen	
	1. von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO) . . . . .	5,— bis 200,—
	2. zur Ausübung an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO) . . . . .	2,— bis 50,—
	3. von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO) . . . . .	6,— bis 30,—
	4. von dem Verbot des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung, des Glücksspiels usw. (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO) bis zu einer Woche . . . . .	2,— bis 50,—
	für länger als eine Woche . . . . .	2,50 bis 70,—
	5. hinsichtlich der in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen (§ 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GewO) . . . . .	10,— bis 500,—
	i) Erlaubnis zur Veranstaltung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO bezeichneten Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO) . . . . .	6,— bis 300,—
	In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung . . . . .	kann die Gebühr bis auf 2,— ermäßigt werden.
63	<b>Wasserrecht</b>	
	1. Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), — nachstehend WHG — und des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) — nachstehend HWG —	
	a) Erlaubnis (§ 17 HWG) mit Ausnahme der in § 15 HWG genannten Benutzung	
	Bewilligung (§ 18 HWG) mit Ausnahme der in § 15 HWG genannten Benutzung	
	Ausgleich (§ 22 HWG)	
	Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 25 HWG)	
	Festsetzung eines Quellenschutzgebietes (§ 41 HWG) . . . . .	5/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch . . . . .	20,—



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>b) Außerbetriebsetzen von Stauanlagen (§ 35 HWG)                      Anordnung außerhalb von Quellenschutzgebieten (§ 41 HWG)                      Vorbereitung des Ausbaues (§ 58 HWG)                      Entscheidung über den Ausbau (§§ 59, 60 HWG)                      Feststellung eines Überschwemmungsgebietes (§ 70 HWG)                      Zwangsrechte (§§ 80 bis 84 HWG)                      Vorbereitung des Vorhabens (§ 86 HWG)                      Genehmigung in einem alten Quellenschutzgebiet (§ 123 HWG)</p>	<p><math>\frac{2}{10}</math> v. H. des Wertes des Gegenstandes                      20,—</p>
	<p>mindestens jedoch . . . . .</p>	<p>20,—</p>
	<p>c) Wasserbucheintragung (§ 113 HWG)</p>	<p><math>\frac{1}{20}</math> v. H. des Wertes des Gegenstandes</p>
	<p>mindestens jedoch . . . . .</p>	<p>20,—</p>
	<p>Änderung oder Löschung einer Eintragung . . . . .</p>	<p>die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p>
	<p>Zu Buchst. a bis c:                      Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Gegenstandes ist von der entscheidenden Behörde festzusetzen und auf volle 1 000,— DM nach unten abzurunden.</p>	
	<p>d) Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 a WHG</p>	
	<p>Für die ersten 100 000,— DM der Errichtungskosten . . . . .</p>	<p>0,2 v. H.</p>
	<p>mindestens . . . . .</p>	<p>100,—</p>
	<p>von dem Mehrbetrag                      bis 300 000,— DM . . . . .</p>	<p>0,175 v. H.</p>
	<p>von dem weiteren Mehrbetrag                      bis 500 000,— DM . . . . .</p>	<p>0,150 v. H.</p>
	<p>bis 1 Mill. DM . . . . .</p>	<p>0,125 v. H.</p>
	<p>bis 2 Mill. DM . . . . .</p>	<p>0,05 v. H.</p>
	<p>bis 3 Mill. DM . . . . .</p>	<p>0,03 v. H.</p>
	<p>bis 4 Mill. DM . . . . .</p>	<p>0,015 v. H.</p>
	<p>für die 4 Mill. DM übersteigenden Kosten . . . . .</p>	<p>0,01 v. H.</p>
	<p>bei gleichzeitiger Erteilung mit der Erlaubnis nach den gewerberechtlichen Vorschriften gemäß § 19 f WHG</p>	<p>die Hälfte der vorstehenden Gebühren</p>
	<p>Genehmigung von Anlagen im Sinne von § 44 HWG und § 69 HWG und Erlaubnis (§ 17 HWG) und Bewilligung (§ 18 HWG) der in § 15 HWG genannten Benutzungsarten für die ersten 20 000,— DM des Baukostenwertes . . . . .</p>	<p>1,5 v. H.</p>
	<p>mindestens jedoch . . . . .</p>	<p>20,—</p>
	<p>für die weiteren 30 000,— DM . . . . .</p>	<p>1,0 v. H.</p>
	<p>für die weiteren 50 000,— DM . . . . .</p>	<p>0,5 v. H.</p>
	<p>für den 100 000,— DM übersteigenden Teil . . . . .</p>	<p>0,2 v. H.</p>
	<p>Genehmigung im Überschwemmungsgebiet (§§ 71, 72 HWG) für die ersten 20 000,— DM des Baukostenwertes . . . . .</p>	<p>0,2 v. H.</p>
	<p>mindestens jedoch . . . . .</p>	<p>20,—</p>
	<p>für die weiteren 30 000,— DM . . . . .</p>	<p>0,15 v. H.</p>
	<p>für die weiteren 50 000,— DM . . . . .</p>	<p>0,10 v. H.</p>
	<p>für den 100 000,— DM übersteigenden Betrag . . . . .</p>	<p>0,075 v. H.</p>
	<p>bei Genehmigung für nichtgewerbliche Anlagen . . . . .</p>	<p>die Hälfte der vorstehenden Gebühren</p>
	<p>Erfordert der Verwaltungsakt umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p>	
	<p>Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, kann die Gebühr bis auf Mindestsätze von 20,— DM bei gewerblichen und 10,— DM bei nichtgewerblichen Anlagen ermäßigt werden.</p>	
	<p>Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwert der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.</p>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>e) Abnahme von Personenwasserfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der wasseraufsichtlich zugelassenen Höchstzahl                      mindestens jedoch . . . . .</p> <p>für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf . . . . .</p> <p>f) Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeuges hinsichtlich der Personenplätze . . . . .</p> <p>Zu Buchst. e und f:                      Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe desselben Antragstellers ist, wenn dieses eine Vereinfachung des Dienstgeschäftes mit sich bringt, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.</p> <p>g) Festlegung der Uferlinie (§ 6 HWG)</p> <p>1. für die ersten 100 m der festgelegten Uferlinie je m . . . . .                      mindestens jedoch . . . . .</p> <p>2. für die weiteren 400 m je m . . . . .</p> <p>3. für den 500 m übersteigenden Teil je m . . . . .</p> <p>Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen . . . . .</p> <p>2. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühr der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Verwaltungsakt oder Rechtsetzungsakt ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern ihre Anteile an der Kostenschuld im Verwaltungsakt oder Rechtsetzungsakt nicht anders festgesetzt sind. Die weitergehenden Kostenvorschriften der §§ 24, 34, 76 und 100 HWG bleiben unberührt.</p> <p>3. Bei gleichzeitigem Erlaß mehrerer Verwaltungsakte oder Rechtsetzungsakte gegenüber demselben Antragsteller in derselben Angelegenheit kann die Gebühr aus dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet und bis auf das Doppelte erhöht werden; sie darf jedoch die Summe der einzelnen bei getrennter Behandlung entstehenden Gebühren nicht erreichen.</p>	<p>0,20</p> <p>20,—</p> <p>0,25</p> <p>die Hälfte der Gebühren zu Buchst. e</p> <p>0,75</p> <p>20,—</p> <p>0,50</p> <p>0,25</p> <p>das Doppelte der Gebühren</p>
64	<p><b>Wirtschaftsprüfer</b></p> <p>a) Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften nach § 26 Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) . . . . .</p> <p>b) Erteilung der Genehmigung nach § 28 Abs. 2 und 3 Wirtschaftsprüferordnung . . . . .</p> <p>c) Bestellung eines Vertreters für einen Wirtschaftsprüfer nach § 121 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung . . . . .</p> <p>d) Anerkennung früherer Bestellungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nach § 134 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung . . . . .</p>	<p>50,— bis 100,—</p> <p>200,—</p> <p>20,— bis 100,—</p> <p>20,— bis 100,—</p>
65	<p><b>Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten, Familien-Ferienorten und Heilbrunnen</b></p> <p>a) Erholungsort, Heilbrunnen . . . . .</p> <p>b) Luftkurort, Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort . . . . .</p> <p>c) Kneippheilbad, Heilbad . . . . .</p> <p>d) anerkannter Familien-Ferienort . . . . .</p>	<p>80,—</p> <p>150,—</p> <p>250,—</p> <p>120,—</p>
66	<p><b>Wohnungsbau</b></p> <p>a) Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften . . . . .</p> <p>b) Verwaltung der Förderungsmittel und Bürgschaften . . . . .</p> <p>Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern werden ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.                      Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 des Gesetzes gilt nicht für die vorstehenden unter Buchst. a und b genannten Verwaltungsgebühren.</p>	<p>0,5 v. H. bis 2 v. H. des zu bewilligenden, zu verbilligenden oder zu verbürgenden Darlehensbetrages</p> <p>0,1 v. H. bis 0,5 v. H. des Darlehensbetrages je Jahr.</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
67	<p><b>Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen</b></p> <p>a) Bearbeitungsgebühr                      Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Kredite und verlorene Investitionszuschüsse) von über 5 000,— DM . . . . .</p> <p>In Abweichung von §§ 4 und 7 des Gesetzes wird die Gebühr mit der Erteilung der Zusage für die beantragte Finanzierungshilfe fällig und wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Antragsteller nach der Genehmigung auf die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfe verzichtet oder die Zusage gemäß I. 2.11 der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft vom 5. Mai 1970 (StAnz. S. 1142) gegenstandslos wird.</p> <p>b) Laufende Verwaltungsgebühr                      Laufende Verwaltungsgebühr für alle seit dem 1. Januar 1961 übernommenen und künftig zu übernehmenden Staatsbürgschaften .</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr werden ausgenommen:</p> <p>a) Rückbürgschaften für Betriebsmittelkredite der Lastenausgleichsbank mit 45%iger Rückbürgschaft des Landes.</p> <p>b) Rückbürgschaften für Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften.</p> <p>Ferner werden ausgenommen:</p> <p>c) Förderungsberechtigte im Sinne des § 72 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1566) und allgemein Gleichgestellte, soweit es sich dabei vorwiegend um eine auf die Person des Kreditnehmers abgestellte Förderung handelt. Diese Voraussetzung wird ohne Prüfung bei zu verbürgenden Krediten bis zu 100 000,— DM als erfüllt anerkannt.</p>	<p>0,5 v. H. der beantragten Finanzierungshilfe</p> <p>0,5 v. H. des beantragten Kreditbetrages</p>
68	<p><b>Sanierungs- und Entwicklungsträger</b></p> <p>Bestätigung von Unternehmen als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz — StBauFG — vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung bei einem Finanzierungsvolumen</p> <p>bis zu 25 Mill. DM</p> <p>bis zu 50 Mill. DM</p> <p>über 50 Mill. DM</p>	<p>500,—</p> <p>750,—</p> <p>1 000,—</p>
101	<p><b>Landwirtschaftliches Ausbildungswesen</b></p> <p>a) Anerkennung als Lehrherr(in)</p> <p>1. Landwirte, Winzer, Gärtner, Molkereien, Brenner, Hauswirtschaft</p> <p>2. Geflügelzüchter, Pelztierzüchter, Fischer, Imker, Melker, Schäfer, Schweinewärter . . . . .</p> <p>Bei vorübergehender Anerkennung von Elternbetrieben und Austauschbetrieben . . . . .</p> <p>b) Meisterprüfungen . . . . .</p>	<p>50,—</p> <p>25,—</p> <p>20,—</p> <p>80,—</p>
102	<p><b>Saatgutverkehr</b></p> <p><b>I. Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968</b>                      (Bundesgesetzbl. I S. 566)</p> <p>a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14). je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei</p> <p>1. Hybridmais . . . . .</p> <p>2. Winterölrüchten . . . . .</p> <p>3. Arten, die nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind mindestens . . . . .</p> <p>b) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung,</p>	<p>6,—</p> <p>4,—</p> <p>2,50</p> <p>10,—</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie . . . . .	2,—
c)	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) je Partie . . . . .	2,—
d)	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19, und 23)	15,—
	2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) . . . . .	10,—
	3. Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung . . . . .	15,—
	Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten, für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich . . . . .	5,—
	4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung . . . . .	0,05
e)	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
	1. Lein . . . . .	20,—
	2. allen übrigen Öl- und Faserpflanzen . . . . .	17,—
	3. Mais . . . . .	15,—
	4. allen übrigen Getreidearten . . . . .	12,—
f)	Sonstige Gebühren	
	1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand . . . . .	20,—
	2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand . . . . .	40,—
	3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) . . . . .	15,—
	4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2) . . . . .	wie Buchst. e
	5. Wiederverschließung (§ 26) — zusätzlich Gebühren wie Buchst. d — . . . . .	2,—
	6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau (§§ 31 bis 35) a) Basissaatgut . . . . .	30,—
	b) Zertifiziertes Saatgut . . . . .	3,—
	— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d — . . . . .	
	7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2) . . . . .	20,—
g)	Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück . . . . .	2,—
	Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	
<b>II. Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 582)		
a)	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	1. Saatgut von Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind . . . . .	3,—
	2. Samenträgern, die nicht unter Nr. 1 fallen . . . . .	5,—
	mindestens. . . . .	10,—
b)	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie . . . . .	2,—
c)	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionsaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) je Partie . . . . .	2,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	d) Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4) je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche . . . . . mindestens . . . . .	3,— 10,—
	e) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung 1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, §§ 17, 18 und 22) . . . . . 2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) . . . . . 3. Überwachung der Abpackung (§ 24) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung . . . . . Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich . . . . . 4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung . . . . .	15,— 10,— 15,— 5,— 0,05
	f) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12) je Probe bei 1. Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben . . . . . 2. anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben . . . . . 3. Kohlrüben, Futterkohl . . . . .	25,— 15,— 15,—
	g) Sonstige Gebühren 1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand . . . . . 2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand . . . . . 3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2) je Partie . . . . . 4. weitere Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 2) je Probe . . . . . 5. Wiederverschließung (§ 25) . . . . . — zusätzlich Gebühren wie Buchst. e — 6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau von zertifiziertem Saatgut (§§ 30 bis 33) . . . . . — zusätzlich Gebühren wie Buchst. e — 7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2) . . . . .	20,— 40,— 15,— wie Buchst. f 2,— 8,— 20,—
	h) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück . . . . . Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	2,—
<b>III. Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 593)		
	a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 2, 6, 12 und 16) je angefangene 0,25 ha je Betrieb . . . . . mindestens . . . . .	8,— 40,—
	b) Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15 Abs. 1 und 2) je Partie . . . . .	5,—
	c) Kennzeichnung und Verschließung 1. Kennzeichnung und Verschließung (§§ 18, 19 und 23) Mit den Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich . . . . . 2. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung . . . . .	10,— 5,— 0,05
	d) Sonstige Gebühren 1. Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand . . . . . 2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand . . . . . 3. weitere Probenahme einschließlich weitere Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 2) . . . . . 4. weitere Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15) je Partie . . . . . 5. Wiederverschließung (§ 24) . . . . . — zusätzlich Gebühren wie Buchst. c — 6. Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung (§ 33) je Partie . . . . . — zusätzlich Gebühren wie Buchst. c —	20,— 40,— bis 80,— 20,— 2,— 5,—

Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr DM
	e) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben	2,—
	<b>IV. Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 665)	
	a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche mindestens	2,50 10,—
	b) Entscheidung über Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3) je Partie	2,—
	c) Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut oder Beihilfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) je Partie	2,—
	d) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19 und 23)	15,—
	2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	10,—
	3. Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	15,—
	Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich	5,—
	4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung	0,05
	e) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe	
	1. Rotschwengel, Weidelgräser, Wiesenlieschgras, Rispenarten	15,—
	2. sonstige Gräser	12,—
	3. Kleearten und Luzerne	15,—
	4. sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	12,—
	f) sonstige Gebühren	
	1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,—
	2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,—
	3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	15,—
	4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	2,—
	5. Wiederverschließung (§ 26) — zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	2,—
	6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau (§§ 31 bis 35)	
	a) Basissaatgut	30,—
	b) zertifiziertes Saatgut — zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	8,—
	7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20,—
	g) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	2,—
	<b>V. Rebenpflanzgutverordnung vom 19. Juni 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 680)	
	a) Entscheidung über die Anerkennung vom im Inland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung des Rebenbestandes, Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides (§ 4 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 13) bei	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Ruten, Edelreibern, veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben und Blindholz je angefangene Ar der Bestandsfläche jeder besichtigten Sorte . . . . .	0,50
	je angemeldete Sorte mindestens . . . . .	5,—
	2. Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene tausend Stück der besichtigten Bestände . . . . .	1,50
	je Betrieb mindestens . . . . .	15,—
	3. Topf- und Kartonagereben je angefangene tausend Stück der besichtigten Behältnisse . . . . .	1,50
	je Betrieb mindestens . . . . .	15,—
	b) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung des Rebenbestandes, Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides (§ 4 Abs. 3, § 7, §§ 12 und 13) . . . . .	wie Buchst. a
	Zusätzlich je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb . . . . .	10,—
	c) sonstige Gebühren	
	1. Nachbesichtigung (§ 8) je Rebenbestand . . . . .	20,—
	2. Wiederholungsbesichtigung (§ 10) je Rebenbestand . . . . .	40,—
	3. weitere Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 12 Abs. 3) je Partie . . . . .	30,—
	Zusätzlich zu den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gebühren bei Vornahme der Amtshandlung im Ausland je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb . . . . .	25,—
	d) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück . . . . .	2,—
	Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	
	<b>VI. Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 613)	
	a) Erteilung einer Bezugsnummer (§ 3) je Partie . . . . .	2,—
	b) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5 und 6)	
	1. Probenahme bei Kleinpäckungen . . . . .	10,—
	2. Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei anderen Päckungen . . . . .	15,—
	Mit den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; je weitere halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich . . . . .	5,—
	3. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung . . . . .	0,03
	In dieser Gebühr sind die Zusatzeiketten und Einleger nicht enthalten.	
	c) sonstige Gebühren	
	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2) . . . . .	20,—
	<b>VII. Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968</b> (Bundesgesetzbl. I S. 690)	
	a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basissaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1, §§ 6 und 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	1. einjährigen Arten . . . . .	2,50
	2. zweijährigen Arten . . . . .	5,—
	mindestens bei einjährigen Arten . . . . .	10,—
	zweijährigen Arten . . . . .	15,—
	b) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 2, §§ 6 und 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	1. einjährigen Arten . . . . .	2,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. zweijährigen Arten . . . . .	4,—
	mindestens bei einjährigen Arten . . . . .	10,—
	zweijährigen Arten . . . . .	15,—
	c) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie . . . . .	2,—
	d) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs 1, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17 und 20) . . . . .	15,—
	2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) . . . . .	10,—
	3. Überwachung der Abpackung (§ 22) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung . . . . .	15,—
	Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich . . . . .	5,—
	4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung . . . . .	0,05
	e) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
	1. Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat . . . . .	12,—
	2. Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat . . . . .	15,—
	f) sonstige Gebühren	
	1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand . . . . .	20,—
	2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand . . . . .	40,—
	3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2) . . . . .	15,—
	4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2) . . . . .	wie Buchst. e
	5. Wiederverschließung (§ 23) . . . . .	2,—
	— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	
	6. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2) . . . . .	20,—
	g) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück . . . . .	2,—
	Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	
103	<b>Tierzucht</b>	
	<b>I. Haupt- und Sonderkörungen</b>	
	a) Körung eines	
	1. Hengstes . . . . .	20,—
	2. Kleinpferdehengstes . . . . .	10,—
	3. Bullen . . . . .	10,—
	4. Ebers . . . . .	6,—
	5. Schafbocks . . . . .	4,—
	6. Ziegenbocks . . . . .	3,—
	Wird bei der Körung gleichzeitig die Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis erteilt, verringern sich die Körgebühren um 50 v. H.	
	b) Nichtkörung, Abkörung oder Zurückstellung eines	
	1. Hengstes . . . . .	12,—
	2. Kleinpferdehengstes . . . . .	6,—
	3. Bullen . . . . .	6,—
	4. Ebers . . . . .	4,—
	5. Schafbocks . . . . .	3,—
	6. Ziegenbocks . . . . .	2,—
	Bei Nach- und Einzelkörungen werden die dreifachen Gebühren nach Buchst. a oder b erhoben.	
	<b>II. Erteilung der Deckerlaubnis</b>	
	für einen	
	1. Hengst . . . . .	20,—
	2. Kleinpferdehengst . . . . .	10,—
	3. Bullen . . . . .	10,—
	4. Eber . . . . .	10,—
	5. Schafbock . . . . .	5,—
	6. Ziegenbock . . . . .	4,—



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<b>III. Erteilung oder Änderung der Besamungserlaubnis</b>	
	für einen	
	1. Bullen . . . . .	50,— bis 150,—
	2. Eber . . . . .	30,— bis 90,—
<b>104</b>	<b>Anerkennung von Weinen, Schaumweinen und Branntweinen aus Wein Weingesetz vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893)</b>	
	a) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätswein (§ 11) oder über Anerkennung eines Prädikats (§ 12)	
	bis 1 000 Liter . . . . .	20,—
	1 001 bis 2 000 Liter . . . . .	30,—
	2 001 bis 6 000 Liter . . . . .	50,—
	6 001 bis 12 000 Liter . . . . .	75,—
	12 001 bis 20 000 Liter . . . . .	100,—
	über 20 000 Liter . . . . .	125,—
	b) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätsschaumwein, Sekt oder Prädikatssekt (in Verbindung mit § 5 der Schaumwein-Branntwein- Verordnung vom 15. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 939)	
	bis 1 000 Liter . . . . .	25,—
	1 001 bis 5 000 Liter . . . . .	50,—
	5 001 bis 10 000 Liter . . . . .	75,—
	10 001 bis 25 000 Liter . . . . .	100,—
	25 001 bis 50 000 Liter . . . . .	125,—
	50 001 bis 100 000 Liter . . . . .	150,—
	über 100 000 Liter . . . . .	200,—
	Für jedes Nachfolgecuvée sind 20 v. H. der an sich fälligen Gebühr, mindestens jedoch 10,— DM, zu zahlen. Sind Nachfolgecuvéés größer als das zuerst angemeldete Cuvée, so ist für das größte Nachfolgecuvée die volle Gebühr zu erheben. Für alle übrigen Cuvéés sind 20 v. H. der vollen Gebühr, mindestens 10,— DM, zu berechnen. Für Prädikatssekte ist für jedes Cuvée die volle Gebühr zu erheben.	
	c) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätsbranntwein aus Wein in Verbindung mit § 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 939)	
	bis 1,5 Mill. Liter . . . . .	130,—
	über 1,5 Mill. Liter . . . . .	250,—

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.